

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand: 28.11.15)



● I. Angebote / Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind maßgebend für alle - auch zukünftigen - Geschäftsbeziehungen, d.h. für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Käufer, unabhängig davon, ob bei Vertragsabschluss nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Andere Bedingungen verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ihm in anderer Form widersprochen wird.
2. Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung einer Bestellung durch den Verkäufer oder mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Käufer zustande.
3. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
4. An allen dem Käufer überlassenen und übermittelten Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten u.a., behält sich der Verkäufer das Eigentum und das Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Verkäufer auf dessen Verlangen zurückzugeben.
5. Technisch notwendige bzw. zweckmäßige Änderungen des Liefergegenstandes behält sich der Verkäufer unter Maßgabe der Handelsüblichkeit und der angemessenen Berücksichtigung des Interesses des Käufers vor.

● II. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, als Nettopreise in €. Sie schließen somit die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer, die Verpackung, den Transport und die Versicherung nicht ein.
2. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Die Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen.
3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, spätestens nach Mahnung, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
4. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers sowie bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen. Zudem ist der Verkäufer berechtigt, bereits gelieferte Ware, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, zurückzunehmen oder die Weiterveräußerung und -verarbeitung zu untersagen.
5. Vom Verkäufer bestrittene oder nicht rechtskräftig gestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

● III. Lieferungen

1. Erfüllungsort ist das Werk des Verkäufers. Mit der Übergabe der Waren an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über.
2. Teillieferungen des Verkäufers sind zulässig.
3. Bei Abrufaufträgen ist der Verkäufer berechtigt, die gesamten Bestellungen geschlossen herzustellen. Etwaige Änderungswünsche können somit nach Auftragserteilung nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die vom Käufer zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Kann die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen nicht erfolgen oder nimmt er ohne hinreichenden Grund eine Lieferung nicht an, so trägt der Käufer hierfür die Kosten.

● IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen und Termine des Käufers sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vom Verkäufer bestätigt sind. Unterlassene Mitwirkungshandlungen des Käufers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen und -termine.
2. Eine mögliche Vorfristigkeit der Lieferungen und Leistungen gilt als vereinbart.
3. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (z.B. Energie- und Rohstoffmangel, Streik und Aussperrung) entbinden den Verkäufer für ihre Dauer von der Liefer- bzw. Leistungspflicht, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Dauern die störenden Ereignisse länger als 4 Monate an, so ist der Käufer oder der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers auf Grund solcher Ereignisse sind ausgeschlossen.
4. Falls der Verkäufer schuldhaft in Verzug geraten ist, kann der Käufer nach Ablauf einer an den Verkäufer gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Bei Verzug mit einer Teillieferung oder Teilleistung gilt dies jedoch nur, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

● V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der bestehenden oder künftigen Geschäftsverbindung gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben alle gelieferten Waren sowie die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen Eigentum des Verkäufers.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware im Sinne § 950 BGB nimmt der Käufer vor, ohne dass dem Verkäufer hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen Waren durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zwischen dem Besteller und dem Lieferer vereinbarten Kaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis der anderen Produkte zu.

Die durch eine etwaige Verbindung oder Vermischung der Waren des Verkäufers mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer.

- Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gemäß Ziff. V. Pkt. 1 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Die Veräußerung der Vorbehaltsware durch den Käufer ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, und solange er nicht in Verzug ist, vertretbar, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer übergehen.
 4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren gemäß Ziff. V. Pkt. 2 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt die Abtretung der Forderungen an den Verkäufer in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
 5. Der Käufer ist ermächtigt, die an den Verkäufer aus der Wertveräußerung abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch den Verkäufer, wenn der Käufer seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht einhält, einzuziehen.
 6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jederzeit alle erforderlichen Informationen über die Vorbehaltsware und über die an den Verkäufer abgetretenen Ansprüche zu erteilen.
 7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen.
 8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten nach Auswahl durch den Käufer entsprechend freigeben.

● VI. Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dafür Gewähr, dass die zum Zeitpunkt der Lieferung erbrachten Waren bzw. Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern. Bei Verschleiß durch normalen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung bzw. Anwendung verursachte Mängel wird durch den Verkäufer keine Gewähr geleistet. Im Falle der Nachbesserung durch den Käufer oder von ihm beauftragten Dritten erlischt das Gewährleistungsrecht.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 6 Monate und beginnt mit der Lieferung ab Werk bzw. ab Datum der Versandbereitschaft, wenn, durch den Käufer verursacht, Verzögerungen in der Auslieferung auftreten.
3. Dokumentationen und die in den Angeboten enthaltenen Angaben stellen keine Eigenschaftszusicherung dar. Die Lieferung eines Masters bedeutet keine Zusicherung der Eigenschaften des Masters.
4. Die Rücksendung der durch den Käufer bemängelten Waren bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Verkäufer. Die bei unberechtigten Mängelieferungen entstandenen Kosten trägt der Käufer.
5. Der Verkäufer leistet nach seiner Wahl Gewähr in Form von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen der fehlerhaften Ware unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers und übernimmt zu diesem Zweck anfallende Kosten.

● VII. Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, haftet der Verkäufer nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbarem vertragstypischen Schaden.
2. Diese Haftungsbeschränkung erfasst alle Schadensersatzansprüche, unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund sie beruhen. Sie gilt jedoch nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflicht, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei Fällen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die Haftung des Verkäufers ist begrenzt auf die Schadenersatzleistungen seiner betrieblichen Haftpflichtversicherung.

● VIII. Beistellungen

1. Sofern Waren nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern, Werkzeugen u.a. geliefert werden, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bei berechtigtem Untersagen von Dritten unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Waren, ermächtigen den Verkäufer, jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Für alle damit im Zusammenhang stehende Ansprüche Dritter wird der Verkäufer vom Käufer freigestellt.
2. Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Haus des Verkäufers in den schriftlich vereinbarten Mengen, zu den vereinbarten Terminen und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
3. Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer.

● IX. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der internationalen Kaufgesetze.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Er ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz oder an einem anderen Ort zu verklagen.